

Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen auf der zweiundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz beziehungsweise alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen und außerdem etwaige Meinungsverschiedenheiten zu den Artikeln zu beleuchten.

RESOLUTION 65/28

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/469, Ziff. 7)⁵⁸.

65/28. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/82 vom 12. Dezember 2001, 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, und 62/68 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der auf früheren Tagungen und der laufenden Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen⁵⁹,

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 62/68 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf die Artikel empfohlen werden;

2. *empfiehlt außerdem abermals* die Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender

Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 61/36 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Kommission im Hinblick auf die Grundsätze empfohlen werden;

3. *bittet* die Regierungen, zu jeder möglichen künftigen Maßnahme weitere Stellungnahmen vorzulegen, insbesondere zur Form der jeweiligen Artikel und Grundsätze, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel, sowie zu jeder Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel und der Grundsätze;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel und die Grundsätze vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/29

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/470, Ziff. 7)⁶⁰.

65/29. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre zweijährlichen Resolutionen zum Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, einschließlich ihrer Resolution 63/125 vom 11. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶¹,

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶¹ A/65/138 und Add.1.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Republik Korea im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁹ Siehe auch die seitens der Regierungen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen im Bericht des Generalsekretärs (A/65/184 und Add.1).

in *Bekräftigung* des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehenen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, bis der Konflikt möglichst bald beendet ist,

betonend, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949⁶² und die Zusatzprotokolle⁶³,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordernd, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

betonend, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I⁶⁴ zu den Genfer Abkommen auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

sowie betonend, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

davon Kenntnis nehmend, dass der Sicherheitsrat in den Ziffern 8 und 9 seiner Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 feststellte, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht für den Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, unterstrich, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten,

die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind, und die Möglichkeit erwog, zu diesem Zweck die mit Artikel 90 des Protokolls I geschaffene Internationale Humanitäre Ermittlungskommission heranzuziehen,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

feststellend, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, Verbreitung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts tragen,

sowie feststellend, dass sich 2009 die Verabschiedung der Genfer Abkommen zum sechzigsten Mal jährte, und die verschiedenen Tagungen auf hoher Ebene und Seminare beglückwünschend, die zur Begehung dieses Ereignisses veranstaltet wurden und den Anstrengungen zur Stärkung und Verbesserung der Umsetzung des humanitären Völkerrechts neuen Auftrieb gaben,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der im November 2011 in Genf abzuhaltenden einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalmond-Konferenz zu beteiligen,

feststellend, dass Staaten ernsthafte Besorgnis über die durch Streumunition verursachten humanitären Auswirkungen bekundet haben, und davon Kenntnis nehmend, dass das Übereinkommen über Streumunition⁶⁵ am 1. August 2010 in Kraft trat und dass über einen Vorschlag zu diesem Thema im Kontext des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁶⁶, weiter verhandelt wird,

unter Begrüßung der bedeutsamen Debatte, die durch die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst wurde, und der jüngsten Initiativen des Komitees, namentlich der Veröffentlichung der Online-Ausgabe der aktualisierten Studie, sowie der wachsenden Zahl der Übersetzungen von Teilen der Studie in andere Sprachen und einer weiteren konstruktiven Erörterung des Themas mit Interesse entgegensehend,

⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁶³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513, und Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II); dBGBI. 2009 II S. 222; LGBl. 2007 Nr. 32; öBGBI. III Nr. 137/2009; AS 2007 189 (Protokoll III).

⁶⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁶⁵ A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; öBGBI. III Nr. 82/2010.

⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

anerkennt, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶⁷ auf die nach humanitärem Völkerrecht schwersten Verbrechen von internationalem Belang erstreckt und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

Kenntnis nehmend von den Änderungen des Kriegsverbrechen im Sinne des Statuts betreffenden Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die von der am 10. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts verabschiedet wurden⁶⁸,

anerkennt, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁶² und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁶⁹;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen⁶³ noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I⁶⁴ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 des Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und den beiden dazugehörigen Protokollen⁷⁰ sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁷¹ zu werden;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss, und unterstützt seine weitere Stärkung und Weiterentwicklung;

8. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Resolution 3 „Bekräftigung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“ verabschiedet wurde, in der unter anderem erneut festgestellt wird, dass die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

9. *begrüßt* die vom Beratenden Dienst für humanitäres Völkerrecht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführten Aktivitäten zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und zur Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen, und nimmt insbesondere Kenntnis von dem neuen Handbuch zur innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts;

10. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Übernahme der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollständige Umsetzung auf nationaler Ebene;

⁶⁷ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁶⁸ Siehe Resolution RC/Res.5 der Überprüfungskonferenz.

⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁷⁰ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511, und Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007 (Konvention und Protokoll I); dBGBI. 2009 II S. 716; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149 (Protokoll II).

⁷¹ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär den Schwerpunkt auf neue Entwicklungen und Aktivitäten während des Berichtszeitraums zu legen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erkunden, wie die Vorlage von Informationen für künftige Berichte des Generalsekretärs erleichtert werden kann, und in diesem Zusammenhang die Zweckmäßigkeit der Ausarbeitung von Leitlinien oder eines Fragebogens zu prüfen, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Absprache mit dem Sekretariat;

14. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/30

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/471, Ziff. 7)⁷².

65/30. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷³,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln und zu festigen,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die neuen und wiederkehrenden Gewalttaten, die an diplomatischen und konsularischen Ver-

tretern sowie an Vertretern internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und Bediensteten dieser Organisationen verübt werden und die unschuldigen Menschenleben gefährden oder fordern und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, rasch alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

unter Begrüßung der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁷³;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verhindern und zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit die-

⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁷³ A/65/112 und Add.1.